

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg (PStO Niederdeutsch-Zertifikat I 2024)

Vom 20. Juni 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 20. Juni 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 12. Juni 2024 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 20. Juni 2024 erfolgt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften der Europa-Universität Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse zur niederdeutschen Sprache und Literatur und kennen Methoden zu ihrer wissenschaftlichen Beschreibung. Sie sind mit den historischen Dimensionen niederdeutscher Sprachlichkeit vertraut und können ältere und neuere niederdeutsche Texte aus unterschiedlichen Regionen rezipieren. Sie haben produktive Sprachkompetenzen erworben und kennen die Strukturen des niederdeutschsprachigen Kulturbetriebs. Die Absolventinnen und Absolventen können Lehr- und Lerninhalte zu niederdeutschen Sprachformen in eigenständig gestaltete Vermittlungskontexte überführen.

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Lehrende oder einen Lehrenden aus dem Fachgebiet Niederdeutsch zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

§ 4 Zulassung zum Zertifikatsstudium und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Das Zertifikat steht selbständig und wird studienbegleitend studiert.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Einschreibung in den Teilstudien-gang Deutsch des B.A. Bildungswissenschaften.
- (3) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (4) Das Zertifikatsstudium ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sowie kein Anspruch darauf, dass die aufgeführten Module des Zertifikatsstudiums tatsächlich angeboten werden.

§ 5 Abschluss und Zertifikat

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Niederdeutsch I“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.

(3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung, in Vertretung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu beantragen. Die Beantragung soll elektronisch unter der gültigen Mailadresse erfolgen.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 20 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprachwissenschaft des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Min.)	5
M 2: Literaturwissenschaft des Niederdeutschen	1 S: 2 SWS	Essay (12 bis 15 Seiten)	5
M 3: Niederdeutsche Sprache und Literatur in histori- schen Bezügen	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	5
M 4: Niederdeutsche Sprach- und Unterrichtspraxis	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (15 Min.)	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

§ 7 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren und -organisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den B.A. Bildungswissenschaften zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des B.A. Bildungswissenschaften zuständig ist.

(2) Für das Prüfungsverfahren und die Prüfungsorganisation, unter anderem Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren, finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des B.A. Bildungswissenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Flensburg, den 20. Juni 2024

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg